



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

„Bilanz 2014“ Pressegespräch am 4. Februar 2015

Der Berichtszeitraum des Jahres 2014 war von einer weiteren deutlichen Steigerung der Beschwerdefälle wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung geprägt. Insgesamt haben sich 1324 Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft gewandt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung von etwa 20%. Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 31 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil. Zum Vergleich: Im Jahr 2011 war die Behindertenanwaltschaft auf Wunsch von KlientInnen an 21, im Jahr 2012 an 24 und im Jahr 2013 an 35 Schlichtungsverfahren beteiligt.

Die an die Behindertenanwaltschaft herangetragenen Verstöße gegen die Behindertengleichstellung betreffen praktisch alle Lebensbereiche. Wie in den Vorjahren konzentrierten sich die Anliegen behinderter Menschen auch im Jahr 2014 vor allem auf die Themenfelder Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit sowie auf den Zugang zu finanziellen Unterstützungen. In diesem Zusammenhang kritisiert die Behindertenanwaltschaft die seit 1.1.2015 wirkende Erschwernis beim Zugang zum Pflegegeld der Stufen 1 und 2.

Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung auf leistungsgerechte Arbeitsplätze sind für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Bei der **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen** konnte im Jahr 2014 erneut kein Erfolg erzielt werden. Dieser Befund gilt nunmehr im siebten Jahr in Folge. Allein von 2013 auf 2014 ist laut den Daten des AMS die Arbeitslosigkeit von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen um **21,6%** gestiegen, die der Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen „nur“ um **9,1%**!



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Dies bedeutet nichts anderes, als dass sich das – im Vergleich zu nicht behinderten Arbeitskräften – ohnehin bereits höhere Arbeitslosigkeitsrisiko behinderter Menschen im vergangenen Jahr noch weiter verschärft hat. In diesem Zusammenhang kritisiert die Behindertenanwaltschaft, dass Menschen mit Behinderungen weder in den arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen des Sozialministers noch in den Zielen des AMS als eigene Zielgruppe eine entsprechende Bedeutung erfahren.

Unter den Bedingungen stagnierender Budgetmittel für aktive Arbeitsmarktpolitik und einer anderen Schwerpunktsetzung des Arbeitsmarktservice ist somit zu befürchten, dass die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen auch in diesem Jahr weiter übermäßig, nämlich stärker als die nicht behinderter Menschen, steigen wird.

Auch für die Zielgruppe der begünstigt Behinderten, das sind Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 v.H., die über einen entsprechenden Feststellungsbescheid des Bundessozialamtes (Sozialministeriumservice) verfügen, haben sich die Erwartungen, die mit der Lockerung des Kündigungsschutzes im Jahr 2011 verbunden waren, nicht erfüllt, im Gegenteil. Eine – im Detail noch nicht veröffentlichte – Evaluierungsstudie des Sozialministeriums zeigt, dass im Beobachtungszeitraum trotz insgesamt steigender Zahl an Arbeitsplätzen die Zahl der beschäftigten begünstigt Behinderten abgenommen hat. Die Zahl der beim AMS vorgemerkten arbeitslosen begünstigt Behinderten hat im Zeitraum 2011 bis 2014 sogar um mehr als 20% zugenommen (2014: 4.839 gegenüber 2011: 3.946).

Stellt man dieser Entwicklung die Zielsetzung im Nationalen Aktionsplan Behinderung aus dem Jahr 2012 entgegen, wonach die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen verringert werden soll (Pkt. 5.1.2.), dann kann nur von einem klaren Scheitern der Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen gesprochen werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Bildung

Trotz politischem Bekenntnis der Bundesregierung und der Bildungsministerin zum Ziel der Inklusion im Bildungsbereich entfernt sich die Realität jährlich weiter von diesem Ziel. Laut Daten der Statistik Austria ist im letzten Schuljahr (2013/2014) die **Zahl der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen weiter gestiegen.**

Während die Zahl der Schüler und Schülerinnen insgesamt um 0,7% zurückging, hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in einem Jahr von 29.793 (2012/2013) auf 30.002 (2013/2014) erhöht. Der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler hat sich demnach von zuletzt 5,2% auf nun 5,3% erhöht. Alarmierend ist dabei, dass immer mehr dieser Schülerinnen und Schüler nicht in den Regelschulen, sondern an Sonderschulen unterrichtet werden. Die Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler hat im Vorjahresvergleich um 2,6% (von 13.809 auf 14.170) zugenommen. Noch krasser wird das Bild im Dreijahresvergleich. Seit dem Schuljahr 2010/2011 hat sich die Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler (von damals 13.198) um fast 1000 bzw. um 7,4% erhöht.

Das kann nur als weiterer Beleg für den Befund gelten, dass die Anstrengungen, inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen umzusetzen, unzureichend sind.

Barrierefreiheit

Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft wegen fehlender Barrierefreiheit bilden seit Bestehen dieser Einrichtungen einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit.

Vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2014 ist eine stetige Häufung einschlägiger Beschwerden zu verzeichnen. Betroffen sind vor allem die Bereiche öffentlicher Verkehr, Wohngebäude und Freizeiteinrichtungen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Das absehbare Auslaufen der Übergangsbestimmungen des BGStG mit 31.12.2015 führte im Jahr 2014 zu einer stark erhöhten Nachfrage nach Informationen über die Rechtslage ab 2016 vor allem hinsichtlich eines zusätzlichen Handlungsbedarfes von Handelsunternehmen, aber auch von Gemeinden und deren Einrichtungen. Die Behindertenanwaltschaft ortet eine erfreuliche Bereitschaft vieler privater und öffentlicher Einrichtungen, sich verstärkt mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. In diesem Zusammenhang appelliert der Behindertenanwalt an die Verantwortlichen der Wiener Linien, bei der angekündigten Anschaffung neuer U-Bahngarnituren Organisationen behinderter Menschen frühzeitig, das heißt bereits bei der Erstellung des Lastenheftes bzw. der Festlegung des einschlägigen Ausschreibungstextes, einzubinden.

Unzureichende Ressourcenausstattung des Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt)

Das Sozialministeriumservice hat im Jahr 2014 zusätzliche Aufgaben (Ausstellung der Parkausweise gem. § 29b StVO) übernommen und auch seine sonstigen Leistungen ausgeweitet. Die Personalausstattung wurde jedoch nicht angepasst. Im Gefolge dieser Entwicklung haben sich im vergangenen Jahr die Beschwerden über die Dauer der Verfahren, insbesondere bei Parkausweisen und Behindertenpässen, massiv gehäuft. Diese Verfahrensdauern erreichen in Einzelfällen sechs Monate und mehr, was in Anbetracht der meist dringenden persönlichen Notlage völlig unzumutbar ist. Die Behindertenanwaltschaft ersucht den Sozialminister in diesem Zusammenhang dringlich um entsprechende Abhilfe.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Positive Entwicklungen im Jahr 2014

Rückwirkendes Wiederaufleben von Leistungen nach gescheitertem Arbeitsversuch

Eine jahrelange Forderung der Behindertenanwaltschaft wurde mit einer Novelle zum ASVG und FLAG erfüllt: Die Kindeseigenschaft behinderter Menschen, die wegen Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit weggefallen ist, lebt mit Beendigung dieser Erwerbstätigkeit wieder auf, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens weiterhin vorliegt. Bislang galt, dass wenn ein längerer Arbeitsversuch am Arbeitsmarkt sich letztlich trotz aller Bemühungen als nicht erfolgreich erweist und scheitert, die vorher staatlich übernommenen Sozialleistungen, wie beispielsweise Familienbeihilfe oder Waisenpension, nicht wieder gewährt werden konnten. Oftmals hindert diese Sorge um den Verlust dieser Leistungen Betroffene, einen Arbeitsversuch am offenen Arbeitsmarkt zu wagen. Diese Hürde ist nun weggefallen.

Erweiterung des Bundesbehindertenbeirats

Mit der Aufstockung des Bundesbehindertenbeirats von sieben auf acht VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen wurde dem Wunsch von Menschen mit Lernschwierigkeiten Rechnung getragen, ihre Interessen im Beirat wahrzunehmen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft

Kündigung eines Dienstvertrages aufgrund einer Behinderung

Ein akademisch geprüfter Versicherungskaufmann mit neurologischer Beeinträchtigung arbeitet mehrere Jahre bei einem Versicherungsmakler. Im Verlauf der Beschäftigung wird der behinderte Arbeitnehmer von einem Vorgesetzten mehrmals lautstark kritisiert. Der Mitarbeiter ersucht mündlich und in einem Folgemail, ihn nicht anzuschreien. Dies erhöhe seine psychische Belastung und deswegen müsse er die Medikamentendosis erhöhen. Daraufhin wird dem Arbeitnehmer gekündigt. In einer Beschwerde an die Behindertenanwaltschaft wird eine diskriminierende Kündigung geltend gemacht und ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Bei diesem wird deutlich, dass sich der Arbeitgeber schwer tut, sachliche Gründe für die Kündigung darzulegen, was er aber – um den Vorwurf der Diskriminierung entkräften zu können – aufgrund der Beweismaßerleichterung im gerichtlichen Verfahren tun müsste, um die Klage abzuwehren. Das Schlichtungsverfahren endet daher mit der Gewährung einer freiwilligen Kündigungsentschädigung im Ausmaß von € 2000–. Der gekündigte Arbeitnehmer hat inzwischen eine neue Beschäftigung gefunden.

Diskriminierende Regelungen in Badeordnungen

Zu Beginn des vergangenen Jahres wird die Behindertenanwaltschaft auf eine Regelung in der Badeordnung einer Stadt in Oberösterreich hingewiesen, wonach Personen mit Behinderung alleine die Nutzung der Badeanlagen untersagt ist. Diese Bestimmung wird nach einem Hinweis an den Bürgermeister gestrichen.

Ende des vergangenen Jahres wird in einer anderen Stadt in Oberösterreich einem blinden Menschen unter Hinweis auf die Badeordnung die Benutzung des städtischen Hallenbades ohne Begleitung untersagt. Nach einer Intervention der Behindertenanwaltschaft beim Bürgermeister wurde auch hier die Streichung dieser diskriminierenden Bestimmung zugesagt und bereits eingeleitet.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

In beiden Fällen waren die entsprechenden diskriminierenden Formulierungen seit Jahrzehnten in Kraft und sind bisher nie hinterfragt worden. Die Behindertenanwaltschaft nimmt diese beiden Beschwerdefälle in kurzer Zeit zum Anlass, an alle Verantwortlichen für Betriebsordnungen zu appellieren, diese hinsichtlich allfälliger diskriminierender Bestimmungen zu überprüfen und ggf. diese aufzuheben.

Diskriminierung im Wohnbereich

Ein stark gehbehinderter älterer Mann (Grad der Behinderung 80 v.H.) wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Behindertenanwaltschaft. Er wohnt seit dem Jahr 1940 in einer Mietwohnung im dritten Stock eines Wiener Zinshauses. Das Wohnhaus verfügt seit dem Jahr 1945 über einen Personenaufzug. Im Zuge einer Novelle des Wiener Aufzugsgesetzes und folgender Inspektion des Technischen Überwachungsvereines (TÜV) wird der Hauseigentümer im Jahr 2007 aufgefordert, den Aufzug technisch zu sanieren und dafür wird eine Frist von fünf Jahren festgesetzt. Der Hauseigentümer lässt diese Frist ungenutzt verstreichen und teilt den Mietern nach den fünf Jahren mit, dass die Aufzugsanlage aus sicherheitstechnischen Gründen außer Betrieb genommen werden müsse. Seither ist der Aufzug nicht mehr benutzbar. Nach Beratung durch den Behindertenanwalt leitet der Mieter gegen den Hauseigentümer ein Schlichtungsverfahren wegen mittelbarer Diskriminierung ein. Dieses scheiterte. Der Hauseigentümer bringt insbesondere als Hauptargument vor, das Dachgeschoß seit Jahren ausbauen zu wollen. Eine Liftsanierung wäre aus diesem Grund unwirtschaftlich.

Eine darauffolgende Klage beim Bezirksgericht Leopoldstadt endet mit einem für die Behindertenanwaltschaft überraschenden Urteil. Das Bezirksgericht vertritt darin die Auffassung, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sei nicht anwendbar, weil das Wohnrecht bzw. die Versorgung mit Wohnungen nicht unter den Anwendungsbereich des BGStG falle. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingebracht und dieser Fall liegt nun beim Landesgericht Wien.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Diskriminierender Ausschluss von einem REHA-Verfahren

Die Gattin eines älteren Herrn mit Grad der Behinderung 100 v.H. wandte sich an den Behindertenanwalt und beschwert sich, dass ihrem Mann zwar von der Pensionsversicherungsanstalt eine medizinische Rehabilitation bewilligt worden wäre, im zugewiesenen Rehasentrum sei die weitere Behandlung jedoch nach zwei Tagen verweigert worden. Die Begründung des zuständigen Primararztes ist, dass wegen Multimorbidität (u.a. Epilepsie, Zustand nach Herzinfarkt und Blindheit) keine Rehafähigkeit gegeben gewesen sei. Die Gattin des Mannes, die bei der Visite anwesend war, kritisiert, dass dabei keinerlei Untersuchung stattgefunden habe und vermutet daher, dass die Verweigerung der Behandlung tatsächlich deshalb erfolgt, weil ihr Gatte wegen seiner Blindheit und Herz-Kreislaufschwäche eine intensivere Betreuung benötigt hätte, welche die Rehaklinik nicht gewillt war bereitzustellen. Sie verweist auf mehrere ärztliche Gutachten, welche die Rehabilitationsmaßnahme ausdrücklich empfohlen hatten und die Bewilligung durch den Chefarzt der PVA.

Eine Intervention des Behindertenanwaltes bei der Rehaklinik und der PVA verläuft in der Sache ergebnislos, freilich wurde eine weitere Rehabilitation in einer anderen Klinik bewilligt und auch absolviert. Zudem entschuldigt sich der verantwortliche Primararzt dafür, dass seine Ablehnung der Behandlung und die dafür gegebene Begründung von der Beschwerdeführerin als unhöflich und herablassend empfunden worden waren.

Er bekräftigt die Entscheidung an sich jedoch mit Verweis auf seine ärztliche Verantwortung. Bei Durchführung der Behandlungen im Sinne des Leistungsprofils der PVA wäre – so der Primararzt – die Gesundheit des Patienten gefährdet worden.

Leider ist der geschilderte Fall kein absoluter Einzelfall, sondern reiht sich ein als einer von mehreren bei der Behindertenanwaltschaft aktenmäßig dokumentierten Vorfällen, bei denen eine Behandlung oder Betreuung bzw. Unterstützungsleistung vermutlich nur aufgrund eines zu hohen Ausmaßes der Beeinträchtigung abgelehnt worden ist.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Letztlich stehen mutmaßlich zumeist ökonomische Überlegungen dahinter, welche aber – nach Überzeugung der Behindertenanwaltschaft – ebenfalls in einem medizinischen und sozialen Zusammenhang einer besonders strengen Beurteilung unterliegen müssen.

Schwierigkeiten bei der Beaufsichtigung von Kindern in einem Einkaufszentrum

Ein Elternpaar mit zwei Kindern, von denen das eine Kind eine Behinderung hat, meldet sich per E-Mail bei der Behindertenanwaltschaft und berichtet, dass sie am vorhergehenden Samstag beim Einkaufen aufgrund der Behinderung ihrer Tochter vom Betreuungspersonal der Kinderspielstätte des Einkaufszentrums benachteiligt worden seien.

Anstatt, wie seit Jahren gewohnt, die beiden Kinder gemeinsam in die Spielstätte zu bringen und dann als Ehepaar zu zweit einen unbeschwerten Einkauf genießen zu können, habe sie eine Betreuungskraft der Kinderspielstätte aufgefordert, selbst auf die Kinder aufzupassen, insbesondere auf die Tochter aufgrund der Behinderung. Nicht nur, dass damit der Zweck der Kinderspielstätte im Einkaufszentrum die Aufgabe verfehlt, den Einkauf der Eltern ohne Kinder bei gleichzeitiger Beschäftigung sowie sicherer Beaufsichtigung der Kinder zu ermöglichen.

Vor allem erbost sind die Eltern, dass die Tochter aufgrund ihrer Behinderung nicht ohne Anwesenheit eines Elternteils in die Kinderspielstätte kommen und dort verweilen darf – dies sei eine neue Anordnung der Unternehmensleitung des Anbieters der pädagogischen Kinderbetreuungseinrichtung, der seine kostenpflichtige Dienstleistung unter anderen größeren Einkaufszentren zur Verfügung stellt.

Da die Eltern eine allgemeine Benachteiligung von Kindern mit Behinderungen befürchten, informieren sie die Behindertenanwaltschaft und ersuchen zunächst um Intervention bei der Unternehmensleitung. Die Behindertenanwaltschaft schreibt die Geschäftsführung an, berichtet den Vorfall und versucht deutlich zu vermitteln, dass



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

auch im Bereich einer Kinderspielstätte das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) Geltung besitzt und auch hier die Wahrung der Selbstbestimmung ohne fremde Hilfe gegenüber Personen mit Behinderung zu beachten ist.

Die Beaufsichtigung von Kindern mit Behinderung den Eltern zu übertragen sei im konkreten Sachverhalt als Benachteiligung der gesamten Familie zu werten. Sollte eine ausgesprochene Anweisung bestehen, die Kinder mit Behinderung aus der Spielstätte ausschließen würde, müsste diese gesetzeskonform verändert werden.

Die Unternehmensleiter bedauern gegenüber dem Herrn Behindertenanwalt schriftlich, dass der Vorfall auf Kommunikationsschwierigkeiten mit den Eltern beruhen würde. Besonders an Samstagen seien in den Kinderspielstätten mehr Kinder zu beaufsichtigen und zu pädagogischen Tätigkeiten anzuregen, so dass die Sicherheit, auf jedes Kind achten zu können, für die BetreuungsmitarbeiterInnen eventuell nur eingeschränkt möglich ist. Das Personal könne deshalb auch Eltern bitten, gerade ihre Kinder zu beaufsichtigen. Dies sei wohl auch bei diesem Vorfall geschehen. Im Hinblick auf Kinder mit Behinderung werde der Ansatz der Inklusion auch weiterhin unterstützt und auch Kinder mit Behinderung dürften sich uneingeschränkt in den Spielstätten aufhalten und an allen angebotenen Leistungen teilnehmen. Die Geschäftsleitung hofft, dass auch die Familie ihre Kinder wieder in die Spielstätte des bevorzugten Einkaufszentrums bringen werde, wo sich die MitarbeiterInnen nach besten Kräften bemühen werden, derartige Schwierigkeiten zu vermeiden.

Die Eltern akzeptieren die Erklärung der Geschäftsleitung und danken der Behindertenanwaltschaft für die Intervention im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Diskriminierung im Zusammenhang mit einer Studienzulassungsprüfung

Im Rahmen einer Aufnahmeprüfung für ein Universitätsstudium fühlte sich ein Mann im Zusammenhang mit seiner Sinnesbehinderung diskriminiert.

Die Behinderung wirkte sich in der konkreten Prüfungssituation, einer dicht besetzten großen Halle, negativ auf die Konzentrationsfähigkeit und damit auf die maßgebliche Prüfungsleistung des Mannes aus. Dies führte dazu, dass der Mann einen fixen Studienplatz um einen geringen Prozentsatz verfehlte und somit keinen Zugang zum Studium erhielt.

Der Mann wandte sich daraufhin an die Behindertenanwaltschaft, welche ihm die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gem. §§ 14 BGStG empfahl und ihn wunschgemäß als Vertrauensperson zur Schlichtung begleitete.

Im Schlichtungsgespräch konnte vereinbart werden, dass der Kandidat bei einem neuerlichen Prüfungsantritt bessere Umgebungsbedingungen, etwa einen abgeschirmten Prüfungsraum, erhalten würde. Ferner verpflichtete sich die Universität, den Aufnahmetest unter besonderer Berücksichtigung des Vorliegens einer Behinderung wissenschaftlich zu bearbeiten, um mögliche Diskriminierungen in den Aufgabenstellungen zu vermeiden.

Eine „Vorreihung aufgrund von Behinderung“ schloss die Universität im Schlichtungsgespräch jedoch aus.

Diskriminierung aufgrund der Nicht-Anerkennung eines Blindenführhundes

Eine Frau möchte von Österreich aus eine Flugreise antreten. Behinderungsbedingt ist sie auf die Begleitung durch ihren Blindenhund angewiesen.

Die Fluglinie verweigerte ihr jedoch die Beförderung des Blindenhundes in der Bordkabine und verwies zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf die besondere Ausbildung von Führhunden für Menschen mit Behinderungen. Nur dann, wenn die Trainingsschule des Hundes Mitglied im Verband ADI (Assistance Dogs Internatio-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

nal) und die Prüfung des Hundes nach den Bestimmungen dieses Verbandes erfolgt sei, dürfe der Blindenhund in der Bordkabine transportiert werden. Da der Blindenführhund leider nicht aus einer Ausbildungsstätte stamme, welche dem Verband ADI angehört, käme eine Beförderung in der Bordkabine nicht in Frage.

Die Frau wandte sich daraufhin an die Behindertenanwaltschaft.

Die Behindertenanwaltschaft teilte die Auffassung der Fluggesellschaft über den Transportausschluss des Blindenhundes nicht.

Das Unternehmen hat sich bei der ersten Auskunft gegenüber dem Fluggast auf eine bereits ungültige nationale Transportbestimmung berufen. Die heute maßgebliche *EU-Richtlinie 1107/2006 über die Rechte von Fluggreisenden mit eingeschränkter Mobilität* stellt bezüglich der Mitnahme von Assistenzhunden fest, dass sich „anerkannte“ und ausgebildete Blindenführhunde für die Kabinenbeförderung qualifizieren.

Da die Ausbildung von Blindenhunden in Österreich in Ausführung des § 39a BBG durch Verordnungen und Ausbildungsrichtlinien staatlich geregelt ist und der Befähigungsnachweis anhand einer Prüfung nach diesen Richtlinien erfolgt, kann für in Österreich ausgebildete Blindenführhunde angenommen werden, dass es sich um anerkannte Blindenführhunde im Sinne der *EU-Richtlinie 1107/2006 über die Rechte von Fluggreisenden mit eingeschränkter Mobilität* handelt und eine Zertifizierung für die Mitnahme in der Bordkabine bei Flugfahrzeugen regelmäßig für die gesamte EU vorliegt. Die Verweigerung der Mitnahme war folglich eine unrechtmäßige Benachteiligung eines Passagiers mit Behinderung und Assistenzhund.

Mit dieser Rechtsauffassung intervenierte die Behindertenanwaltschaft bei der Airline, welche nur im Ausland, nicht aber in Österreich über zuständige Niederlassungen verfügt.

Im Zuge der Intervention wurde der Klientin die Bordbeförderung ihres Blindenführhundes erlaubt.